

Hygienekonzept für Chorproben ab September 2020 in Zeiten der Sars-CoV-2 Pandemie – Aktualisiert 24.03.2022

1. Bei den Proben wird sichergestellt, dass ein Mindestabstand von mindestens 1,50 Meter zu den Seiten und mindestens 2 Meter nach vorne eingehalten werden.
2. Maskenpflicht besteht für alle Akteure beim Betreten und Verlassen des Probenortes. Die Maske darf erst nach Einnehmen des vorgesehenen festen Platzes abgenommen werden.
3. Die Chorgruppe muss einen Abstand von mindestens 3 Meter zum Dirigenten halten
4. Jede Sängerin und jeder Sänger hat eigene Noten, Bleistifte, Getränkeflasche oder ähnliches mitzubringen und nach der Chorprobe wieder mitzunehmen. Ein Austausch von Gegenständen wie Notenblätter o.ä. ist nicht gestattet.
5. Während der Dauer der Probe wird eine permanente Frischluftzufuhr (z.B. durch offene Fenster) gewährleistet. Darüberhinaus wird spätestens alle 45 Minuten eine 15 minütige Durchlüftung des Raumes (z.B. durch zusätzliches öffnen von Türen/Fenster) durchgeführt. Dieses kann auch bei laufendem Probenbetrieb erfolgen.
6. Beim betreten oder verlassen des Probenraums / Probenortes sind die allgemeinen Abstandsregeln von mindestens 1,50 Meter einzuhalten.
7. Beim Betreten des Probenraumes werden Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
8. Die Kontaktdaten (Anwesenheitsliste) werden beim betreten des Probenraumes erfasst.
9. Die Anwesenheitslisten werden mindestens 2 Monate durch den Vorstand aufbewahrt.
10. Weitere Schutzmaßnahmen, die in den entsprechenden Verordnungen des Landes, des Kreises oder der Kommune festgehalten und veröffentlicht werden, werden eingehalten.
11. Eingesetzte Instrumente und sonstige Hilfsmittel wie Mikrofone werden nur von jeweils einer Person genutzt und werden nach Gebrauch desinfiziert.
12. Auf die Nutzung von Gemeinschaftssanitäranlagen sollte verzichtet werden, ansonsten werden diese jeweils nach der Nutzung desinfiziert. (Desinfektionsmittel wird vom Verein bereitgestellt).
13. Nur symptomfreie Personen dürfen an den Proben teilnehmen. Wer Symptome wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs-/Geschmackssinn oder

Übelkeit aufweist, darf die Probenräume nicht betreten, bzw. auch nicht an der Probe teilnehmen.

14. Für Teilnahmen muss ein tagesaktueller Bürgertest, ein Selbsttest unter Aufsicht vor Ort, oder eine gültige Genesenen- bzw. Impfbestätigung (mit Erreichen des vollen Impfschutzes) vorgelegt werden.
15. Es liegt von allen teilnehmenden Chormitgliedern eine schriftliche Erklärung vor, dass die Teilnahme an den Proben freiwillig und auf eigene Verantwortung erfolgt.
Mit der Teilnahme an der Probe werden die Hygiene- und Schutzbestimmungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
16. Jede Sängerin oder Sänger teilt dem Verein eine Änderung der Kontaktdaten (Telefonnummer., Adresse) umgehend mit.